Institution	
Strasse, Nr.	PLZ, Ort
An das	
Regierungspräsidium Kassel	
Dez. 25	
Steinweg 6	
34117 Kassel	

Gemeinschaftlicher Sammelantrag auf Verschiebung der Sperrzeit bei Freilandgemüsekulturen für das Aufbringen von Düngemitteln mit wesentlichem Gehalt an verfügbarem Stickstoff nach § 4 Abs. 5 der Düngeverordnung

Aufgrund des kulturartspezifischen Nährstoffbedarfs zur Verfrühung des Wachstums der nachfolgend aufgeführten Gemüsekulturen beantrage ich als Vorstand/Geschäftsführer der bei mir organisierten und in der Anlage aufgeführten Anbauer eine Verschiebung der gesetzlichen Sperrzeit für die in der Tabelle angekreuzten Kulturen.

Kulturen	Beantragte Sperrzeitverschiebung auf	Bitte ankreuzen	Kulturen	Beantragte Sperrzeit- verschiebung auf	Bitte ankreuzen
Blumenkohl	15.10. – 15.01.		Rucola	15.10. – 15.01	
Erbsen	15.10. – 15.01		Salat, Eichblatt	15.10. – 15.01	
Feldsalat	15.10. – 15.01		Salat, Eissalat	15.10. – 15.01	
Kohlrabi	15.10. – 15.01		Salat, Endivien, glatt	15.10. – 15.01	
Möhren, Bund-	15.10. – 15.01		Salat, Endivien/Frisee	15.10. – 15.01	
Möhren, Wasch-	15.10. – 15.01		Salat, Kopfsalat	15.10. – 15.01	
Petersilie	15.10. – 15.01		Salat, Lollo grün	15.10. – 15.01	
Porree	15.10. – 15.01		Salat, Lollo rot	15.10. – 15.01	
Radies	15.10. – 15.01		Schnittlauch	15.10. – 15.01	
Rettich, Bund-	15.10. – 15.01		Spinat	15.10. – 15.01	
Rettich, Stück-	15.10. – 15.01		Zwiebel, Bund-	15.10. – 15.01	
Rhabarber	01.09. – 30.11.				

<u>Die in der Anlage aufgeführten Betriebe wurden über die nachfolgenden Bedingungen von mir in Kenntnis gesetzt und werden diese einhalten.</u>

- 1. Sofort nach der Düngung mit stickstoffhaltigen Düngemitteln werden die mit den Sä- und Pflanzkulturen bebauten Flächen mindestens bis zum 1. Februar des Erntejahres doppelt abgedeckt. Dies erfolgt mit Lochfolie und Vlies oder mit zwei übereinander liegenden Lochfolien.
- 2. Alternativ zur doppelten Abdeckung erfolgt ein Anbau unter Kleintunneln. Eine Lochung der unversehrten Folie von Hand ist erst nach dem 31. Januar zulässig.
- 3. Beim Anbau von Rhabarber ist die Fläche sofort nach der Düngung mit einer ungelochten Folie abzudecken, die frühestens am 1. Februar des Erntejahres entfernt werden darf.
- 4. Alle übrigen Bestimmungen der Düngeverordnung, insbesondere die zur Nährstoffaufnahmefähigkeit der Böden (§ 3 Abs. 5) werden beachtet.
- 5. Eine Rückkehr zur gesetzlichen Regelung nach § 4 Abs. 5 der Düngeverordnung ist zulässig, sofern eine schriftliche Anzeige beim Regierungspräsidium Kassel bis spätestens zum letzten Werktag vor Beginn der beantragen Sperrzeit eingeht.

6. Z	Zum Zweck der Kontrolle kann eine Einsicht in die Anträge Agrarförderung erfolgen. Es können
V	veitere Unterlagen angefordert werden und die beteiligten Betriebsinhaber/innen wirken an der
Ü	Überprüfung der Angaben vor Ort mit.

Ort, Datum	Unterschrift